

## **Friedhofsordnung für den Evangelischen Friedhof Oberkochen**

(vom Kirchengemeinderat am 18.1.2011 unter TOP 4.2. beschlossen)

vom Oberkirchenrat mit Schreiben vom 2.2.2011, AZ 48 Oberkochen Nr. 19/8.1 genehmigt)

### **Präambel**

Die Trägerschaft der Evangelischen Kirchengemeinde Oberkochen für den Evangelischen Friedhof hat historische Gründe. Die Evangelische Kirchengemeinde verpflichtet sich mit Fortführung dieser Trägerschaft zur Gestaltung einer zeitgemäßen christlichen Bestattungskultur auf ihrem Friedhof. Kennzeichen einer christlichen Bestattungskultur sind

- die Achtung der Würde der Verstorbenen und der Totenruhe,
- die namentliche Erinnerung an die Verstorbenen als von Gott ins Leben gerufene und gerechtfertigte Personen,
- eine Nächstenliebe, die sich Trauernden zuwendet und Raum zum Trauern lässt
- und das Zeugnis christlicher Auferstehungshoffnung.

## **I. Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1 Widmung**

1. Der Evangelische Friedhof an der Bühlstraße, welcher im Jahre 1850 angelegt wurde, ist Eigentum der Evangelischen Kirchengemeinde Oberkochen.
2. Der Friedhof dient der Beerdigung der Mitglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Oberkochen und deren Ehegattinnen oder Ehegatten, auch wenn diese einer anderen Konfession angehören.
3. Über Anträge um Beerdigung von Personen, die nicht zur Evangelischen Kirchengemeinde Oberkochen gehören, entscheidet der Kirchengemeinderat. Die Entscheidung kann an die Vorsitz führende Person des Kirchengemeinderats oder an den Friedhofausschuss delegiert werden.
4. Eine Bestattung auf dem Evangelischen Friedhof ist nur möglich, wenn zuvor eine christliche Trauerfeier stattgefunden hat. Soweit es sich um Kirchen handelt, die im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen ökumenisch zusammenarbeiten, sind Trauerfeiern anderer Konfessionen auf dem Evangelischen Friedhof möglich.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 2 Öffnungszeiten**

1. Der Friedhof darf nur während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten betreten werden.
2. Die Kirchengemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass untersagen.
3. Beim Betreten und Verlassen des Friedhofs sind die Friedhofstore zu schließen.

### **§ 3 Verhalten auf dem Friedhof**

1. Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofpersonals sind zu befolgen.
2. Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
  - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle sowie Fahrzeuge der Kirchengemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
  - b) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier Arbeiten auszuführen,
  - c) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
  - d) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
  - e) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
  - f) Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,
  - g) Druckschriften zu verteilen,
  - h) das Abspielen von Tonwiedergabegeräten. Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind,
  - i) jede missbräuchliche oder übermäßige Benutzung der Wasserleitung,
  - j) zu rauchen.
3. Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Kirchengemeinde. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

### **§ 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof**

1. Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Kirchengemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.
2. Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die
  - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
  - b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder berechtigt sind, Lehrlinge auszubilden.Die Kirchengemeinde kann Ausnahmen erlassen. Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Kirchengemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird jeweils auf fünf Jahre befristet. Von der Stadt Oberkochen für den städtischen Friedhof ausgestellte Berechtigungsscheine werden bis auf Widerruf durch die Kirchengemeinde auch als Zulassung für den Evang. Friedhof anerkannt.
3. Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen stets zu beachten.
4. Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
5. Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 oder 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Absatz 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Kirchengemeinde die Zulassung auf Zeit oder Dauer zurücknehmen oder widerrufen.

### **III Bestattungsvorschriften**

#### **§ 5 Allgemeines**

1. Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Kirchengemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Kirchengemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.
2. Ort und Zeit der Bestattungen werden von der Kirchengemeinde festgesetzt. Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen werden nach Möglichkeit berücksichtigt.
3. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen und Beisetzungen statt. Wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, können Ausnahmen von der Kirchengemeinde zugelassen werden.

#### **§ 6 Särge**

1. Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Kirchengemeinde einzuholen.
2. Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass das Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge aus Metall oder Kunststoff sowie aus schlecht verweslichem Holz dürfen nicht verwendet werden.
3. Die Sargausstattung darf nur aus Materialien sein, welche die Verwesung nicht behindern. Für das Sarginnere dürfen nur umweltgerecht vergängliche Materialien verwendet werden. Synthetische Stoffe für den Sargausschlag und die Sterbewäsche sind verboten.

#### **§ 7 Ausheben der Gräber**

1. Die Kirchengemeinde lässt die Gräber ausheben und zufüllen.
2. Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,00 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m, bei doppeltversenkten Wahlgräbern mindestens 2,60 m.
3. Die einzelnen Gräber haben (nach Herstellung der Einfriedung) folgende Maße:
  - a) für Verstorbene vom vollendeten 10. Lebensjahr ab 2,00 m lang/1,00 m breit
  - b) für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr 1,50 m lang, 0,70 m breit
  - c) für Urnenreihengräber 1,00 lang, 1,00 m breit.

Die Abstände zwischen den Gräbern betragen an Kopf- und Fußende 0,5 m, an den Längsseiten 0,3 m. Bei Familiengräbern mit mehreren Stellen werden die Zwischenabstände dem Breitenmaß der Einzelgräber zugerechnet.

#### **§ 8 Ruhezeit**

Die Ruhezeit der Leichen und Aschen beträgt

- a) bei Verstorbenen ab dem vollendeten 10. Lebensjahr 25 Jahre,
- b) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 10. Lebensjahr 15 Jahre.

Bei Aschen im Urnengemeinschaftsgrabfeld beträgt die Ruhezeit 20 Jahre.

## **§ 9 Umbettungen**

1. Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Kirchengemeinde. Bei Umbettungen von Leichen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten acht Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalles erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Die Kirchengemeinde kann Ausnahmen zulassen. Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Kirchengemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.
2. Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab die Verfügungsberechtigten, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab die Nutzungsberechtigten.
3. In den Fällen des § 20, Abs.1, Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 20, Abs. 1, Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder in ein Urnengrab umgebettet werden. Im übrigen ist die Kirchengemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
4. Die Umbettungen lässt die Kirchengemeinde durchführen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
5. Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die antragstellenden Personen zu tragen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Kirchengemeinde vor.
6. Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

## **IV Grabstätten**

### **§ 10 Allgemeines**

Sämtliche Grabstätten bleiben im Eigentum der Evangelischen Kirchengemeinde Oberkochen. Die Grabnutzungsberechtigten erwerben an dem Grab kein Eigentum, sondern erhalten gegen Bezahlung der Grabnutzungsgebühr lediglich ein auf die Ruhezeit (s. § 8) befristetes Nutzungsrecht. Die jeweils zu belegenden Abteilungen bestimmt der Kirchengemeinderat.

1. Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
  - a) Reihengräber
  - b) Urnenreihengräber
  - c) Wahlgräber
  - d) Grabstätten im Urnengemeinschaftsgrabfeld
  - e) alte Familienwahlgräber
2. Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
3. Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

## **§ 11 Reihengräber**

### **§ 11a Reihengräber für Erdbestattungen**

1. Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigte Personen sind in nachstehender Reihenfolge
  - a) wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31, Abs. 1 Bestattungsgesetz),
  - b) wer sich dazu verpflichtet hat,
  - c) wer die tatsächliche Gewalt inne hat.
2. Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:
  - a) Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 10. Lebensjahr ab,
  - b) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr.
3. In jedem Reihengrab wird nur eine Leiche beigesetzt. Die Kirchengemeinde kann Ausnahmen zulassen. In einem bereits belegten Reihengrab dürfen innerhalb der ersten drei Jahre nach der Erstbestattung die Aschenreste von zwei verstorbenen Angehörigen beigesetzt werden. Das belegte Grab darf nur bis zu einer Tiefe von 80 cm geöffnet werden. § 11b, Abs. 2 gilt entsprechend. Die Ruhezeit des Grabes verlängert sich entsprechend.
4. Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.
5. Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gegeben.

### **§ 11b Reihengräber für Urnenbestattungen mit ähnlichen Belegungsmöglichkeiten wie im Wahlgrab**

1. Urnenreihengräber sind Grabstätten für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Für die Verfügungsberechtigung gilt § 11a, Abs. 1, Satz 3.
2. Die Beisetzung ist nur unterirdisch gestattet. Die Aschenreste müssen sich in einem amtlich verschlossenen Behältnis befinden. Eine Aushändigung der Aschenreste an die Angehörigen oder an Beauftragte ist nicht zulässig.
3. In einem Urnenreihengrab dürfen die Aschenreste von Eheleuten beigesetzt werden. Die Ruhezeit des Erstverstorbenen der beiden Eheleute verlängert sich bei Bestattung des Zweitverstorbenen entsprechend.  
Außer diesen beiden Urnen können noch bis zu zwei weitere Urnen beigesetzt werden, wenn sie spätestens innerhalb von 3 Jahren nach der Bestattung des zweiten Ehepartners im Grab bestattet werden. (siehe: § 11a Abs. 3). Die Ruhezeit für das Grab verlängert sich dann entsprechend um bis zu 3 Jahre.
4. Für die Urnenreihengräber gilt außerdem § 11a Abs. 4 und 5 entsprechend.

## **§ 12 Wahlgräber**

1. Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen ein Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigt ist die durch die Verleihung bestimmte Person.
2. Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalles verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.

3. Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.
4. Wahlgräber können ein- und mehrstellige Einfach- oder Tiefgräber sein. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig. In jeder Stelle eines Wahlgrabes, in der bereits eine Leiche ruht, dürfen die Aschenreste von zwei verstorbenen Angehörigen beigesetzt werden. Darüber hinaus können in jeder nicht besetzten Stelle pro m<sup>2</sup> die Aschenreste von vier verstorbenen Angehörigen beigesetzt werden, wenn die Größe der Urnen dies zulässt. Das Belegte Grab darf nur bis zu einer Tiefe von höchstens 80 cm geöffnet werden. § 11b, Abs. 2 gilt entsprechend.
5. Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.
6. Die jeweils nutzungsberechtigte Person soll für den Fall ihres Ablebens ihre Nachfolger/in im Nutzungsrecht bestimmen. Diese/r ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine oder eine andere Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen der verstorbenen nutzungsberechtigten Person über
  - a) auf den Ehegatten / die Ehegattin,
  - b) auf die Kinder,
  - c) auf die Stiefkinder,
  - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
  - e) auf die Eltern,
  - f) auf die Geschwister,
  - g) auf die Stiefgeschwister,
  - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.
 Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils die älteste Person nutzungsberechtigt. Das gleiche gilt beim Tod einer nutzungsberechtigten Person, auf die das Nutzungsrecht früher übergegangen war.
7. Ist die nutzungsberechtigte Person an der Wahrnehmung ihres Nutzungsrechts verhindert oder übt sie das Nutzungsrecht nicht aus, so tritt die nächste in der Reihenfolge nach Abs. 6, Satz 3 an ihre Stelle.
8. Jede/r, auf den ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Kirchengemeinde auf das Nutzungsrecht verzichten; dieses geht auf die nächste Person in der Reihenfolge des Abs. 6, Satz 3 über.
9. Die nutzungsberechtigte Person kann mit Zustimmung der Kirchengemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Abs. 6, Satz 3 genannten Personen übertragen.
10. Die nutzungsberechtigte Person hat im Rahmen der Friedhofsordnung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätten zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Abs. 6, Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Kirchengemeinde kann Ausnahmen zulassen.
11. Das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden.
12. Die nutzungsberechtigte Person hat vor der Aushebung eines Grabes zu einer weiteren Bestattung für die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen zu sorgen. Falls sie nicht rechtzeitig für die Beseitigung der Gegenstände sorgt, erfolgt diese durch die Kirchengemeinde. Die

Kosten für die Beseitigung der Gegenstände trägt in jedem Fall die nutzungsberechtigte Person.

### **§ 13 Besondere Grabarten auf dem Evangelischen Friedhof**

#### **§ 13a Urnengemeinschaftsgrabfeld**

1. Die Ruhezeit im Urnengemeinschaftsgrab beträgt 20 Jahre. Pro Grab können zwei Urnen bestattet werden. Für die Bestattung der zweiten Urne wird erneut ein Nutzungsrecht für das Grab bis zum Ablauf der Ruhezeit der zweiten Urne verliehen.
2. Für das Urnengemeinschaftsgrabfeld übernimmt die Kirchengemeinde die Grabpflege. Eine individuelle Grabbepflanzung durch die Nutzungsberechtigten ist nicht möglich.
3. Um die Einheitlichkeit der Gestaltung des Urnengemeinschaftsgrabfeldes zu gewährleisten, übernimmt die Kirchengemeinde die Beschaffung der einzelnen Grabsteine und gibt deren Beschriftung in Auftrag. Die Grabsteine sollen 30 cm lang und 20 cm breit sein, die Höhe wird zwischen 30 cm und 24,9 cm schwanken. Die Oberfläche des Grabsteines mit der Beschriftung wird leicht geneigt (13,77 Grad). Die Nutzungsberechtigten haben dabei Wahlmöglichkeiten beim Grabstein und bei der Beschriftung im Rahmen dessen, was die Kirchengemeinde auf Beschluss des Kirchengemeinderates zur Wahl stellt.

#### **§ 13b alte Familienwahlgräber**

Die alten Familiengräber der Familien Bäuerle, Scheerer, Leitz/Stützel, Günther, Nagel, Elser/Zipser und Grupp sollen als Ausdruck der Oberkochener Sozialgeschichte und der Friedhofskultur auf dem Ev. Friedhof erhalten bleiben. Um dies den genannten Familien zu ermöglichen wird folgende Regelung getroffen:

1. Für die alten Familienwahlgräber besteht das Recht einer Belegung der bestehenden Grabstätte durch die Nutzungsberechtigten auch über den Ablauf der Ruhezeiten hinaus. Dieses Belegungsrecht wurde bei der Einrichtung der alten Familienwahlgräber zu Anfang des 20. Jahrhunderts erworben.
2. Die Möglichkeit, dieses historische Belegungsrecht für neue zusätzliche Grabstätten zu erwerben oder das historische Belegungsrecht an andere Nutzungsberechtigte als die in § 12 Abs. 6 genannten Personen zu übertragen, besteht nicht.
3. Die Flächen der alten Familienwahlgräber werden in Einzelwahlgräber umgerechnet. Bei Belegungen der Gräber wird zuerst das Wahlgrab belegt, das der Friedhofsmauer am nächsten liegt.
4. Entsprechend der Gebührenordnung wird eine Vorhaltegebühr für die nicht belegten Wahlgrabstellen erhoben. Die Anzahl der Grabstellen kann auf Antrag der Grabnutzungsberechtigten an den Kirchengemeinderat verringert werden.
5. Bezüglich der nutzungsberechtigten Person gelten dieselben Bestimmungen wie in § 12 Abs. 6 – 12.

## **V Grabmale und sonstige Grabausstattungen**

### **§ 14 Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

1. Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Ortes entsprechen.
2. Der Werkstoff für das einzelne Grabmal muss einwandfrei beschaffen sowie wetterbeständig und werksgerecht verarbeitet sein.

3. Das einzelne Grabmal darf einschließlich Sockel nicht höher als 1,30 m sein; bei Urnengräbern und bei Reihengräbern für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr nicht höher als 0,80 m. Dies gilt entsprechend für sonstige Grabausstattungen.
4. Alle Gräber sind mit einer Grabeinfassung zu versehen.
5. Die Grabeinfassungen dürfen bei einfachbreiten Gräbern 15 cm nicht überschreiten, bei doppelbreiten Gräbern 20 cm.
6. Für Urnenreihengräber ist eine Platteneinfassung vorgesehen. Für die Beschaffung und Verlegung sorgt die Kirchengemeinde und erhebt dafür Gebühren nach der Friedhofsgebührenordnung.

### **§ 15 Genehmigungserfordernis**

1. Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Kirchengemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 x 30 cm und Holzkreuze zulässig.
2. Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1 : 10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Kirchengemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.
3. Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Kirchengemeinde. Abs. 2 gilt entsprechend.
4. Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.
5. Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Kirchengemeinde überprüft werden können.

### **§ 16 Standsicherheit**

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen mindestens 18 cm stark und aus einem Stück hergestellt sein.

### **§ 17 Unterhaltung**

1. Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten die verfügbare Person, bei Wahlgrabstätten die nutzungsberechtigte Person.
2. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Kirchengemeinde Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umliegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der

Kirchengemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden Frist beseitigt, ist die Kirchengemeinde berechtigt, dies zu tun oder nach Anhörung der verantwortlichen Person das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Kirchengemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf und ist anschließend berechtigt, sie zu entsorgen. Ist die verantwortliche Person nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Für Kosten, die der Kirchengemeinde dadurch entstehen, dass sie für den eigentlich Verpflichteten tätig wird oder Gegenstände nach Satz 4 aufbewahrt bzw. entsorgt, wird eine Gebühr erhoben. Diese richtet sich nach der jeweils gültigen Gebührenordnung.

### **§ 18 Entfernung**

1. Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Kirchengemeinde von der Grabstätte entfernt werden.
2. Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Kirchengemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Kirchengemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen selbst entfernen; § 17, Abs. 2, Sätze 5 bis 7 sind entsprechend anwendbar. Die Kirchengemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

## **VI Herrichten und Pflege der Grabstätte**

### **§ 19 Allgemeines**

1. Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
2. Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des jeweiligen Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabbeete dürfen nicht höher als die Einfassungen sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.
3. Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat die nach § 17, Abs. 1 verantwortliche Person zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.
4. Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.
5. Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 18, Abs. 2, Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
6. Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Kirchengemeinde.
7. Pflanzen, die über die Grabstätte hinauswachsen, kann die Kirchengemeinde zurückschneiden oder, falls erforderlich, entfernen (auf § 14 Ziffer 3 wird verwiesen).

## **§ 20 Vernachlässigung der Grabpflege**

1. Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat die verantwortliche Person (§ 17, Abs. 1) auf schriftliche Aufforderung der Kirchengemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist die verantwortliche Person nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Kirchengemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten kann die Kirchengemeinde in diesem Fall die Grabstätte in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist die nutzungsberechtigte Person aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen. § 17 Abs. 2 Sätze 6 und 7 sind entsprechend anwendbar.
2. Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1, Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die verantwortliche Person nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Kirchengemeinde den Grabschmuck entfernen. Sie ist nicht verpflichtet, den Grabschmuck aufzubewahren.

## **VII Benutzung der Leichenhalle und Trauerfeiern**

- § 21** Eine Aufbewahrung von Verstorbenen ist nur auf dem städt. Friedhof möglich. Trauerfeiern finden ohne Sarg oder Urne in der Versöhnungskirche statt mit anschließender Beerdigung auf dem Evang. Friedhof. Eine Überführung von Urnen und Särgen erfolgt direkt auf den Evang. Friedhof.

## **VIII Haftung, Ordnungswidrigkeiten**

### **§ 22 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung**

1. Der Kirchengemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Kirchengemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im übrigen haftet die Kirchengemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, soweit es sich nicht um Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt, die auf eine fahrlässige Pflichtverletzung der Kirchengemeinde oder der von ihr beauftragten Personen zurückzuführen ist. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
2. Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofsordnung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Kirchengemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.
3. Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

## **IX Bestattungsgebühren**

### **§ 23 Gebühren**

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens werden Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung erhoben.

## **X Schlussvorschriften**

### **§ 24 Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt zum 1. Februar 2011 in Kraft.
2. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Friedhofsordnung außer Kraft.

Rechtsgrundlage für diese Friedhofsordnung ist der § 58 Kirchengemeindeordnung in der Fassung vom 2. März 1989 (Abl. 53 S. 696) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 9. Juli 2005 (Abl. 61 S. 325) und Art. 21 Abs. 5 des Evangelischen Kirchenvertrages vom 17. Oktober 2007 (GBl. 2008 S. 2).

Albrecht Nuding  
Pfarrer und 1. Vorsitzende  
des Kirchengemeinderats

Gerd Reisinger  
2. Vorsitzender  
des Kirchengemeinderates